



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 6 vom 17.03.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Kelheim; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016	41
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)	43
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2017	45
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	46



Az.: III 3-5650

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Kelheim;

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016, Az.: III 3 – 5650

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 18.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel, Aktenzeichen III 3 – 5650, wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Aufgrund der Ausbrüche von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln des Subtyps H5N8 und der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wurde vom Landratsamt Kelheim mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2016, Az.: III 3 – 5650, für alle Tierhalter, die Geflügel im Landkreis Kelheim halten, die Aufstallung in geschlossenen Ställen auferlegt.

Außerdem wurden Geflügelbörsen und Märkte, bei denen Geflügel verkauft oder ausgestellt werden sollte, verboten.

Die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln wiesen zuletzt auf ein rückläufiges Aviäres Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat deshalb mit Schreiben vom 15.03.2017, Az.: 46d-G8760-2017/1-399, gebeten, die verfügten Aufstallungsverpflichtungen sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art wieder aufzuheben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste.

Da laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.03.2017 ein rückläufiges Aviäres Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation festzustellen ist und auch beim Hausgeflügel in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen wurden, konnte die allgemeine Aufstallungsverpflichtung wieder aufgehoben werden, da die Seuchengefahr erheblich zurückgegangen ist. Ebenso kann das allgemeine Verbot von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen wieder aufgehoben werden. Die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016, Az.: III 3 – 5650, wird deshalb mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

IV.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß Satz 4 ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Um eine möglichst schnelle Aufhebung der Aufstallverpflichtung zu ermöglichen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage lediglich schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann; eine Erhebung in elektronischer einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ist derzeit nicht möglich.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 16.03.2017
Landratsamt

gez.
Schmidmüller

Hinweis:

Die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016, BAnz AT 18.11.2016 V1“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) ist weiterhin bis zum 20. Mai 2017 gültig. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Az.: III 3-5651

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.01.2017, Az.: III 3 - 5651**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 30.01.2017, Aktenzeichen III 3 – 5651, wird aufgehoben.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Aufgrund des am 27.01.2017 in der Gemeinde Pentling (Walba), Landkreis Regensburg, amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wurde vom Landratsamt Kelheim mit Allgemeinverfügung vom 30.01.2017, Az.: III 3 – 5651, rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Sperrgebiet umfasste den Ortsteil Oberndorf des Marktes Bad Abbach.

Das Beobachtungsgebiet galt für Bereiche des Marktes Bad Abbach, der Stadt Kelheim und der Gemeinden Saal a.d. Donau und Teugn.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung

des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste.

Da laut Mitteilung der Veterinärabteilung beim Landratsamt Kelheim keine Verlängerung der Fristen der Allgemeinverfügung notwendig ist und auch die sonstigen Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung aus seuchenrechtlichen Gründen nicht mehr notwendig sind, wird die Allgemeinverfügung vom 30.01.2017, Az.: III 3 – 5651, zur Rechtsklarheit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage lediglich schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann; eine Erhebung in elektronischer einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ist derzeit nicht möglich.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 14.03.2017

Landratsamt

gez.

Schmidmüller

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaften

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.300.271 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.300.271 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.250.940 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.218.773 €
und einem Saldo von	32.167 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	30.000 €
und einem Saldo von	- 30.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	2.167 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 795.240 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird eine vorläufige Einwohnerzahl von 8.836 Einwohnern festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird vorläufig je Einwohner auf 90,00 € festgesetzt. Nach Vorliegen der amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06.2016 erfolgt eine Neuberechnung der Umlage je Einwohner.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 23.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 13.03.2017

H. Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde

Die Sparerkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420487770

Antragsteller

Anna Schwedhelm,

Erbin nach Johann Lechner

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparerkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

08.06.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparerkunde.

Landshut, den 08.03.2017

Sparkasse Landshut
Bruckner Wirkert